



ERWIN LANG
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4880 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/229-II/3/83

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten Dipl.Ing. FLICKER und
Genossen betreffend die Schaffung einer
eigenen Grenzübertrittsstelle zur Er-
leichterung des Holzimportes aus der
CSSR

2244 /AB
1983 -02- 01
zu 23281J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dipl.Ing. FLICKER und Genossen am 22. Dezember 1982 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 2323/J-NR/1982, betreffend "die Schaffung einer eigenen Grenzübertrittsstelle zur Erleichterung des Holzimportes aus der CSSR", beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Die Firma SCHWEIGHOFER Ges.m.b.H. beantragte mit Schreiben vom 15.2.1979 die "Genehmigung eines zeitlich bedingten Grenzüberganges bei Haugschlag, Grenzstein Nr. VI/36". In diesem Antrag wurde unter anderem ausgeführt, daß die genannte Firma die Hauptmenge ihres Sägerundholzes aus der CSSR beziehe und die Aufrechterhaltung des vollen Betriebes, in dem etwa 100 Arbeitnehmer beschäftigt seien, von den Rundholzlieferungen abhängig sei. Aus bringungstechnischen Gründen habe der csl. Vertragspartner vorgeschlagen, einen Holzplatz direkt an der Staatsgrenze zu errichten, sodaß der Abtransport des Holzes nicht über einen bestehenden Grenzübergang erfolgen müsse, sondern direkt von diesem Lagerplatz durchgeführt werden könnte. Sollte die Eröffnung eines

eigenen Grenzüberganges nicht möglich sein, könnte nur eine geringere Rundholzmenge bezogen werden, was unter Umständen zu einer Betriebseinschränkung und zur Freistellung von Arbeitskräften führen müßte.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd legte diesen Antrag im Wege der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich dem Bundesministerium für Inneres vor. Im folgenden Begutachtungsverfahren nach § 4 Abs. 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969, in dessen Verlauf die Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Verkehr, für Land- und Forstwirtschaft sowie das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gehört wurden, ergaben sich gegen die Erlassung einer entsprechenden Verordnung nach § 4 Abs. 1 leg. cit. keine Einwände.

Mit Verordnung vom 21.6.1979, Zl. 21.204/64-II/3/79, wurde sodann der Grenzübergang Haugschlag-Fichtau, Bezirk Gmünd, bis zum 31.12.1979 zum Zwecke des Holztransportes geöffnet.

Zu Frage 2: Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilte mit Schreiben vom 20.3.1979, Zahl: 12.141/01-I 2/79, mit, daß "zur Erzielung kürzerer Transportstrecken und zur Entlastung anderer Grenzübergänge von der Umweltbelastung durch chemische Behandlungen (Besprühungen) von Holztransporten gegenüber der CSSR eine weitere Eintrittsstelle nach dem Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde, BGBl. Nr. 115/1952," zugelassen werden sollte, wobei hiefür am zweckmäßigsten der Grenzübergang Haugschlag-Fichtau in Frage käme. Dazu sei geplant, auf csl. Gebiet ein Holz-

- 2 -

lager zu errichten, in dem auch die phytosanitäre Holzkontrolle durch österreichische Kontrollorgane und die danach erforderliche chemische Behandlung des Holzes erfolgen soll.

Aufgrund dieser Absichten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde mit Verordnung vom 3.6.1980, Zl. 50.516/71-II/3/80, der Grenzübergang Haugschlag-Fichtau generell und ohne zeitliche Beschränkung für Holztransporte geöffnet. Der Benützungsumfang gem. § 2 dieser Verordnung umfaßt jene Personen, "welche

a) im Rahmen des zollrechtlich zugelassenen Nebenwegverkehrs mit der Holzschlaggerung im Grenzgebiet und dem Holztransport oder

b) als Kontrollorgane der phytosanitären Holzkontrolle tätig sind."

Eine Einschränkung auf eine bestimmte Firma ist nicht gegeben.

Im Begutachtungsverfahren nach § 4 Abs. 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969 sind gegen diese Verordnung keine Einwände vorgebracht worden.

Die Zulassung des Grenzüberganges Haugschlag-Fichtau als Eintrittsstelle für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde erfolgte durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 6.5.1980, BGBl. Nr. 227.

Zu Frage 3: Für Zwecke des Holztransportes bestehen folgende Grenzübergänge:

Diendorf, Bezirk Rohrbach, Oberösterreich, gem. Verordnung vom 16.4.1970, Zl. 64.586-13/70, in der dzt. geltenden Fassung;

Schöneben, Bezirk Rohrbach, Oberösterreich, gem. Verordnung vom 9.6.1970, Zl. 66.580-13/70, in der dzt. geltenden Fassung.

Beide Grenzübergänge sind für die Firma Holzwerke Hauzenberg Ges.m.b.H. und Co. KG., D-8395 Hauzenberg etabliert, zugelassen, welche das csl. Holz in die Bundesrepublik Deutschland importiert.

Stadlberg-Buchers, Gemeinde Großpertholz, Niederösterreich, gem. Verordnung vom 17.2.1982, Zl. 21.867/26-II/3/82.

Dieser Grenzübergang war für das Waldgut Pfleiderer - befristet bis zum 31.12.1982 - zugelassen.

Zu Frage 4: In welchem Umfang Holzimporte aus der CSSR zulässig sein sollen oder können, inwieweit solche Importe die österreichische Holzwirtschaft schädigen, ist eine Frage der Außenhandelspolitik und sicherlich keine Frage der Eröffnung des Grenzüberganges Haugschlag-Fichtau. Für das Bundesministerium für Inneres gab es jedenfalls - da begründete Anträge vorlagen und auch das Begutachtungsverfahren unbeeinträchtigt endete - keine sachlichen Gründe, die Eröffnung des erwähnten Grenzüberganges zu verweigern.

Zu Frage 5: Ja.

Zu Frage 6: Gemäß § 6 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422 in der derzeit geltenden Fassung, sind für andere Personen (andere als im § 6 Abs. 1 leg. cit. angeführt) Dienstpässe auszustellen, wenn sie zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften in das Ausland reisen und der nach dem Reisezweck zuständige Bundesminister oder wenn die Reise in Angelegenheiten eines Landes unternommen wird, die Landesregierung bestätigt, daß die Ausstellung eines Dienstpasses geboten ist.

- 3 -

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat am 11.2.1980 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie um Veranlassung der Ausstellung eines Dienstpasses für den Sägewerksbesitzer Franz SCHWEIGHOFER gebeten und zur Begründung angeführt, daß er in verstärktem Maße Rundholz aus der CSSR importiere und aus diesem Grunde zu einem oftmaligen Grenzübertritt gezwungen sei. Ein Dienstpaß würde die langen Grenzaufenthalte auf ein Minimum reduzieren.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat am 15.2.1980 gemäß § 6 Abs. 2 des Paßgesetzes die Ausstellung eines Dienstpasses für Franz SCHWEIGHOFER für geboten erklärt.

Zu Frage 7: Für Franz SCHWEIGHOFER wurde am 22.2.1980 ein bis 22.2.1982 gültiger Dienstpaß ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer dieses Dienstpasses wurde in der Folge bis 22.2.1984 verlängert, nachdem der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dies für geboten erklärt hatte.

Ein neuer Dienstpaß wurde für Franz SCHWEIGHOFER am 27.4.1982, gültig bis 27.4.1984, ausgestellt, da der vorherige Dienstpaß durch Einstempelungen fast völlig ausgenützt war. Auch diese Dienstpaßausstellung hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für geboten erklärt.

Zu Frage 8: Wie aus den Ausführungen zur Frage 6 zu ersehen ist, steht nach den dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung stehenden Unterlagen der Dienstpaß des Franz SCHWEIGHOFER mit Holzimporten der Firma Schweighofer Ges.m.b.H. aus der CSSR in Verbindung.

31. Jänner 1983